

Antragsteller: AfA-Reinickendorf

Stärkung der Tarifverträge

Die Kreisdelegiertenversammlung Reinickendorf möge beschließen:

Der Landesparteitag Berlin möge beschließen:

Der Bundesparteitag möge beschließen:

Die SPD-Bundestagsfraktion und die SPD-Minister in der Bundesregierung werden aufgefordert, sich für eine Stärkung von Flächentarifverträge und die Verhinderung von Tariffucht einzusetzen. D. h., das bei Gründung einer Tochtergesellschaft weiterhin der gültige Tarifvertrag der Muttergesellschaft bzw. der Stammgesellschaft gilt.

Begründung: Die Zersplitterung der Tariflandschaft nimmt immer weiter zu. Ein großes Problem stellt hierbei die stetige Schwächung des Flächentarifvertrages, insbesondere durch Möglichkeiten von Mitgliedschaft ohne Tarifbindung bei Arbeitgeberverbänden und der Ausgründung von Tochtergesellschaften.

§ 613 a Abs. 1 S. 2 BGB sieht einen zeitlichen Bestandschutz von einem Jahr vor, innerhalb dessen Änderungen des Vertrages nicht erfolgen dürfen.

Dieser Bestandsschutz gilt aber nur dann, wenn die arbeitsvertraglichen Regelungen beim bisherigen Betriebsinhaber (unmittelbar) durch Tarifvertrag oder Betriebsvereinbarung geregelt waren. Für die Fälle, in denen nur Einzelverträge bestanden oder tarifvertragliche Regelungen nur einzelvertraglich in Bezug genommen wurden, gilt diese Schutzfrist also gerade nicht.

Denkbar ist weiterhin, dass die Arbeitsbedingungen beim alten Arbeitgeber (unmittelbar) durch Tarifvertrag geregelt waren, beim neuen Arbeitgeber aber eine Tarifbindung nicht mehr besteht. Hier folgt aus der Formulierung des § 613 a Abs. 1 S. 2 BGB, dass diese Tarifverträge nicht mehr als Kollektivrecht weitergelten, sondern ihre Rechtsnatur als Tarifvertrag verlieren und in Individualrecht „herabsinken“. Das ehemals unmittelbar geltende Tarifrecht wird also zum Gegenstand des Einzelarbeitsvertrages, aber eben auch nur als Einzelarbeitsvertrag und nicht mehr als Tarif.

Die Vorschrift, ist für juristische Verhältnisse eher schlicht und damit auch für Laien nachvollziehbar formuliert. Genau dies mag jedoch das größte Problem der Vorschrift sein: Die einfache Formulierung und die in den Köpfen herumspukenden Vorstellungen von einem (nur) einjährigen Bestandschutz verführen dazu, die Probleme der Vorschrift, die erst beim zweiten Hinsehen sichtbar werden, sträflich zu unterschätzen.

Dies führt in der Praxis vielfach zu katastrophalen Fehlern und verbunden damit zu entsprechenden Frustrationen auf Seiten von den ArbeitnehmerInnen.